

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327)
in der Fassung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 32, S. 120–122)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

Chinesisch

§ 1 Studienumfang im Fach Chinesisch

Im Fach Chinesisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachkompetenz Chinesisch (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprach- und Leseübung 1: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	1	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation
Sprach- und Leseübung 2: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studi-enleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung er-bringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Fachwissenschaft Chinesisch (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar zu einem sinologischen Thema	S	P	2	8	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Kolloquium zu einem sinologischen Thema	K	P	1–2	1	2 oder 4	SL

Fachdidaktik Chinesisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Chinesisch: Schriftzeichen, Phonetik und Grammatik	S/Ü	P	2	5	2 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Fachdidaktik Chinesisch: Fachdidaktik distanter Fremdsprachen, kompetenz- und kommunikationsorientiertes Unterrichten	S/Ü	P	2	5	2 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung er-bringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Chinesisch ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch werden die Modulnoten jeweils einfach ge-wichtet.

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.